



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2019/3261

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-gr

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.11.19

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I	25.11.2019	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Straßenreinigung der Solinger Straße, Elbe- und Masurenstraße
- Bürgerantrag vom 30.10.19

Hinweis des Fachbereichs Oberbürgermeister, Rat und Bezirke:

Zum vorgenannten Bürgerantrag wird die beigefügte Stellungnahme vom 25.11.19 zur Kenntnis gegeben.

TBL

25.11.19

01

- über Frau Beigeordnete Deppe	gez. Deppe
- über Herrn Oberbürgermeister Richrath	gez. Richrath

Straßenreinigung der Solinger Straße, Elbe- und Masurenstraße
- Bürgerantrag vom 30.10.19
- Nr. 2019/3261

Zu den ergänzenden Hinweisen der Bürgerantragsteller vom 14.08.19 ist zunächst grundsätzlich festzuhalten, dass die Technischen Betriebe der Stadt Leverkusen AöR (TBL) keine Straßenreinigungsgebühren für Straßen erheben dürfen, die sich nicht in der Baulast der Stadt Leverkusen befinden. Sämtliche mit der geforderten Reinigung anfallenden Kosten können somit nicht auf die Gebührenpflichtigen umgelegt werden und wären daher durch die Stadt Leverkusen zu tragen.

Unabhängig von den differierenden Längenansätzen zwischen der TBL und dem Bürgerantragsteller, ist bei der Kalkulation der Kosten für die Reinigung der in Rede stehenden Landesstraßen zu berücksichtigen, dass diese nicht auf dem in den Hinweisen herangezogenen Gebührensatz von 2,42 € beruhen, sondern auf der Grundlage der tatsächlich zu erwartenden Kosten aus Personal und Maschineneinsatz ermittelt wurden.

Der Gebührensatz wird aus den für die Straßenreinigung ansatzfähigen Kosten für die Leistungen der Straßenreinigung der Straßen, die in der Straßenreinigungssatzung der TBL aufgeführt sind, durch die tatsächlich gereinigten Kehrmeter geteilt. Die Kosten, die für eine Reinigung der „Landesstraßen“ entstehen würden, müssen also separat ermittelt werden.

Der Vergleich der ermittelten Kosten mit den Kosten, die bei der Verwendung des Gebührensatzes durch Multiplikation mit den voraussichtlichen Kehrmeter der Landesstraße entstehen, ist daher nicht haltbar; eine Kostenberechnung auf Grundlage des Gebührensatzes nicht sinnvoll.

Die durch die TBL zur Kalkulation der Kosten herangezogenen Längen wurden aus dem städtischen Kataster ermittelt und weichen von den ermittelten Längen des Antragstellers in so weit ab, als das die TBL bei ihrer Längenermittlung die Solinger Straße bis zur Brücke über die Bahnstrecke Köln/Düsseldorf sowie auf der Elbestraße den Fahrbahnteiler von der Solinger bis zur Okerstraße in Ansatz gebracht haben.

Die ermittelten Längen dienen hierbei, da die Kosten nicht über den Gebührensatz kalkuliert werden, als Anhaltswerte, wonach der Zeitaufwand für die Reinigung der Straßen und Radwege mit einer mittleren Kehrgeschwindigkeit bestimmt wird. Die hier in Ansatz gebrachten Kosten bedürfen keiner Korrektur.

Die Reinigung der Gehwege in dem vom Bürgerantragsteller geforderten Umfang kann von den TBL nicht erbracht werden, zumal die Reinigung der Gehwege im Bereich der übrigen Gemeindestraßen satzungsgemäß komplett auf die Anlieger übertragen ist. Diese Leistung ließe sich lediglich mit einer Vergabe an Dritte erbringen, wobei die Kosten für den Einkauf der Dienstleistung nicht abgeschätzt werden können.

Technische Betriebe der Stadt Leverkusen AöR